



# Fragen und Antworten

Datum: 24. Juni 2022

## Goldimporte russischer Herkunft

**Im Mai 2022 wurden rund drei Tonnen Gold mit Herkunftsbezeichnung Russland aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz importiert. Aus rechtlichen Gründen dürfen keine Angaben zu den Importeuren des Goldes gemacht werden. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit überprüft jedoch die betroffenen Einfuhren.**

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit prüft die Einfuhr dieser rund drei Tonnen Gold. Wie erfolgt diese Prüfung?	Das BAZG prüft, ob es sich um vor dem 7. März 2022 hergestellte Goldbarren handelt. Die Prüfung, ob das Gold mit sanktionierten Personen in Verbindung steht, nimmt das BAZG im Rahmen seiner Zuständigkeit wahr. Im Falle von Importen durch Banken, Raffinerien oder andere Wirtschaftsbeteiligte aus der Finanzbranche sind diese nach Geldwäschereigesetz zur diesbezüglichen Prüfung verpflichtet.
Warum hat das Ursprungsland nicht gewechselt, wo der Import der drei Tonnen russischen Goldes doch über das Vereinigte Königreich ging?	Für die Schweizer Aussenhandelsstatistik gilt das Ursprungslandprinzip, das heisst, es ist dasjenige Land erfasst, in dem die Ware vollständig gewonnen, hergestellt oder die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde. Das heisst, im vorliegenden Fall wurde das Gold in Russland zum letzten Mal verarbeitet.
Sollten diese rund drei Tonnen Gold vor dem 7. März 2022 hergestellt worden sein, kann es dann verkauft werden?	Barren, die vor dem 7. März 2022 von russischen Raffinerien hergestellt wurden, dürfen grundsätzlich weiter gehandelt werden. Schweizer Finanzinstitute sind verpflichtet zu prüfen, ob es sich um verkehrsfähiges Gold handelt und ob sanktionierte Personen beteiligt sind.
Was passiert, wenn das Gold nach dem 7. März hergestellt worden ist?	Die ab dem 7. März 2022 vorgenommene Suspendierung aller bisher anerkannten russischen Raffinerien (Gold und Silber)

	<p>durch die London Bullion Market Association (LBMA) hat zur Folge, dass sämtliche Erzeugnisse dieser Raffinerien, die ab dem 7. März 2022 hergestellt wurden, bis auf weiteres vom Handel in London ausgeschlossen sind. Da dies der einzige von der Schweiz anerkannte Handelsplatz für Gold und Silber ist, werden neue Barren der suspendierten russischen Unternehmen (hergestellt ab dem 7. März 2022) in der Schweiz nicht mehr akzeptiert und sind nicht mehr handelbar. Die Banken dürfen sie nicht mehr annehmen. Das Inverkehrbringen von solchen Schmelzprodukten wäre als Widerhandlung gegen das Edelmetallkontrollgesetz strafbar. Das gilt auch bei der Weitergabe an eine Raffinerie. Schweizer Finanzinstitute sind grundsätzlich verpflichtet zu prüfen, ob die Edelmetalle handelbar sind oder nicht.</p>
<p>Gibt es eine Übersicht, wo die Goldimporte inklusive Herkunftsland aufgeführt sind?</p>	<p>Die entsprechende Statistik ist <a href="#">hier</a> einsehbar.</p>
<p>Was passiert, wenn sanktionierte Personen an einer Goldsendung beteiligt sind?</p>	<p>Bei Feststellungen von sanktionsrelevanten Vermögenswerten informiert das BAZG das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss <a href="#">Art. 16</a> der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.</p>